

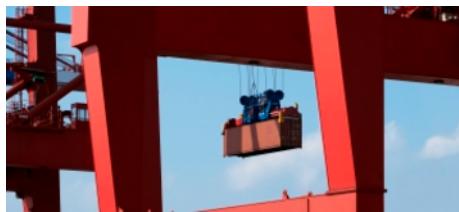


## Amtsantritt der Juncker-Kommission

Am 1. November 2014 hat die neue EU-Kommission ihr Amt angetreten. BDI und BDA setzen hohe Erwartungen in die Juncker-Kommission. Präsident Jean-Claude Juncker und sein Team müssen das starke politische Mandat des Europäischen Parlaments nutzen und ihre wachstumsorientierte Agenda jetzt entschlossen umsetzen.

[>> Seite 2](#)

### Rat



#### Hochrangige Gruppe für Wettbewerbsfähigkeit

Am 31. Oktober 2014 haben die EU-Mitgliedstaaten die Einrichtung einer Hochrangigen Gruppe beschlossen.

[>> Seite 2](#)

### Europäischer Rat



#### Klima- und Energiepolitischer Rahmen bis 2030

Die EU-Staats- und Regierungschefs einigten sich auf die Grundsätze der künftigen Klima- und Energiepolitik bis 2030.

[>> Seite 3](#)

### EPSCO-Rat



#### EU-Plattform gegen Schwarzarbeit

Es wurde eine allgemeine Ausrichtung zum Beschlussvorschlag der EU-Kommission vom 9. April 2014 erzielt.

[>> Seite 4](#)

### Finanzpolitik



#### Festsetzung der Bankenabgabe

Am 21. Oktober 2014 hat die EU-Kommission ihren Vorschlag zur konkreten Festlegung der Bankenabgabe vorgelegt.

[>> Seite 4](#)

### Spektrum Europa

#### ABS-Käufe der EZB: An der Grenze des Mandats

[>> Seite 5](#)

#### Weißbuch zur Fusionskontrollverordnung

[>> Seite 6](#)

#### Halbzeitbewertung der Strategie »Europa 2020«

[>> Seite 6](#)

#### Weitere Themen

[>> Seite 7](#)

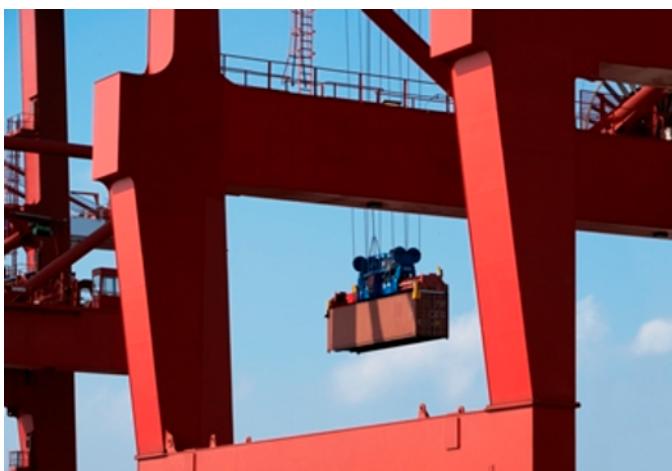
## Amtsantritt der Juncker-Kommission



Am 1. November 2014 hat die neue EU-Kommission ihr Amt angetreten. BDI und BDA setzen hohe Erwartungen in die Juncker-Kommission.

Zuvor hatte sich am 22. Oktober 2014 eine deutliche EP-Mehrheit von 423 Stimmen bei 209 Gegenstimmen und 67 Enthaltungen für die EU-Kommission ausgesprochen. Die GroKo aus EVP und S&D mit Unterstützung der ALDE zeigte sich sowohl bei den EP-Anhörungen der designierten Kommissare als auch bei der Abstimmung im Plenum stabil. Überraschend machten die drei FDP-Abgeordneten ihre Kritik an der Ernennung der Kommissare Moscovici und Hill zum Anlass, der gesamten Juncker-Kommission die Zustimmung zu verweigern. Grüne sowie extreme linke und rechte Kräfte votierten gegen die Juncker-Kommission.

## Wettbewerbsfähigkeitsrat: Einrichtung einer Hochrangigen Gruppe für Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum



BDI und BDA setzen hohe Erwartungen in die neue EU-Kommission. Präsident Jean-Claude Juncker und sein Team müssen das starke politische Mandat des Europäischen Parlaments nutzen und ihre wachstumsorientierte Agenda jetzt entschlossen umsetzen, um die Rahmenbedingungen für mehr Investitionen und Beschäftigung zu schaffen. Die EU-Kommission muss sich dabei auf ihre Kernaufgaben konzentrieren. Vier Kernprojekte sollten zügig umgesetzt werden: Die neue EU-Kommission muss bis zum Jahresende ein Investitions paket schnüren. Zudem muss sie in den nächsten Jahren entscheidende Schritte in Richtung eines vollendeten Energiebinnenmarktes sowie eines vollständig vernetzten digitalen Binnenmarktes gehen. Die Verhandlungen über ein umfassendes transatlantisches Handels- und Investitionsabkommen, TTIP, sollte die Kommission energisch vorantreiben, um sie noch in dieser Amtszeit abzuschließen.

BDI und BDA stehen auch weiterhin als verlässlicher Partner der EU-Institutionen bereit, um den angekündigten »Neustart für Europa« zum Erfolg zu führen.

Ansprechpartner:  
Anton Bauch (BDA), [a.bauch@arbeitgeber.de](mailto:a.bauch@arbeitgeber.de)  
Joscha Ritz (BDI), [j.ritz@bdi.eu](mailto:j.ritz@bdi.eu)

Am 31. Oktober 2014 haben die EU-Mitgliedstaaten die Einrichtung einer Hochrangigen Gruppe für Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum zur Unterstützung des Rates für Wettbewerbsfähigkeit beschlossen. Damit hat nach der EU-Kommission auch der Rat einen wichtigen Schritt in Richtung einer stärkeren EU-Governance für Wettbewerbsfähigkeit gemacht.

Die Hochrangige Gruppe soll den Wettbewerbsfähigkeitsrat dabei unterstützen, ein Monitoring der EU-Politik und die Berücksichtigung der industriellen Wettbewerbsfähigkeiten in allen EU-Politikfeldern sicherzustellen. Dazu wird die Gruppe hochrangiger Beamter aus Mitgliedstaaten und EU-Kommission künftig in fester Besetzung tagen und mit einem ständigen Vorsitzenden und einem Arbeitsprogramm ausgestattet.

Strittig war bis zuletzt, inwiefern die Hochrangige Gruppe an die Trio-Präsidentschaft des Rates angebunden werden sollte. Der Beschluss vom 31. Oktober sieht nun vor, dass der ständige Vorsitzende nur in der Anfangsphase durch die drei Mitgliedstaaten der Trio-Präsidentschaft, d.h. für 18 Monate, ernannt

werden soll. Damit lassen die Mitgliedstaaten zu Recht die Tür für eine Überarbeitung offen. Der BDI spricht sich dafür aus, diese Option nun auch schnellstmöglich zu nutzen und ein längerfristiges Mandat einzuführen, um mehr Kontinuität zu gewährleisten. Zudem beschlossen die Mitgliedstaaten, das Arbeitsprogramm der Hochrangigen Gruppe über das Programm der Trio-Präsidentschaft hinaus auf die Agenda der neuen EU-Kommission auszuweiten – eine wichtige Weichenstellung, um wirkliche Kontrolle durch den Wettbewerbsfähigkeitsrat sicherzustellen.

Damit nähert sich die Governance des Rates für Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaftsminister der effektiven Governance des Rates der Finanzminister an, deren Sitzungen inhaltlich durch das Economic and Financial Committee vorbereitet werden.

Jetzt sollten die Wirtschaftsminister ihre gestärkte Rolle nutzen, um Wettbewerbsfähigkeit in Europa zu stärken und damit Investitionen und Arbeitsplätze zu schaffen.

Ansprechpartner:  
Joscha Ritz (BDI), [j.ritz@bdi.eu](mailto:j.ritz@bdi.eu)

## Europäischer Rat verständigt sich auf Klima- und Energiepolitischen Rahmen bis 2030



In der Nacht vom 23. auf den 24. Oktober 2014 einigten sich die EU Staats- und Regierungschefs auf die Grundsätze der künftigen Klima- und Energiepolitik bis 2030. Im Kern sollen die CO<sub>2</sub>-Emissionen bis 2030 um mindestens 40 Prozent im Vergleich zu 1990 gesenkt werden. Das EU-Ziel für den Ausbau Erneuerbarer Energien wurde auf mindestens 27 Prozent festgelegt und für die Energieeffizienz wurde ein indikatives EU-Ziel von ebenfalls 27 Prozent beschlossen. Diese Entscheidung ermächtigt die Europäische Kommission, entlang dieser Ziele-Trias gesetzgeberisch tätig zu werden. Die ersten Vorschläge werden spätestens im Frühjahr 2015 erwartet.

Lange herrschte keine Einigkeit über das Ambitionsniveau des Klima- und Energiepakets unter den 28 EU-Staaten. Während Deutschland für weitaus ambitioniertere und verbindlichere Ziele kämpfte (40 Prozent, 30 Prozent, 30 Prozent), blockten die osteuropäischen Staaten ab. Im Kern ging es dabei um die Frage, wie man nach dem Solidaritätsprinzip die Lasten der EU-Klimapolitik gerecht auf alle Mitgliedstaaten verteilen kann.

Vor diesem Hintergrund ist es zunächst als Erfolg zu werten, dass dieser Gipfel überhaupt eine Einigung hervorgebracht hat. Dies kann als positives Signal für die internationalen Klimaverhandlungen im Dezember in Lima und vor allen Dingen für Paris 2015 gewertet werden.

Der Gipfelbeschluss setzt jedoch die europäischen Energiepreise im weltweiten Vergleich noch stärker unter Druck. Die Politik steht in der Pflicht, den Unternehmen keine zusätzlichen Klimaschutzlasten aufzubürden, die internationale Wettbewerber nicht zu tragen haben. Deshalb muss es auf der Weltklimakonferenz in Paris Ende kommenden Jahres gelingen, weltweit geltende Regelungen zu schaffen.

Für die deutsche Industrie war besonders wichtig, dass der Beschluss einen Passus zum carbon leakage Schutz – also einem Investitions- und Beschäftigungsschutz - auch nach 2020 enthält. Dieses Ziel wurde erreicht. Der eingebaute und recht unbestimmte Prüfvorbehalt und die Vereinbarkeit mit EU-Beihilferecht werden jedoch weiterhin für Unsicherheit sorgen.

Jetzt muss es darauf ankommen, dass der Klima- und Energierahmen mit der richtigen Gesetzgebung ausgefüllt wird.

Für den BDI heißt das: ein EU-weit harmonisiertes und funktionsstüchtiges Emissionshandelssystem, das der Pfeiler der EU Klima- und Energiepolitik 2030 ist, in dem die Unternehmen auch nach 2020 vor zusätzlichen Klimaschutzlasten geschützt werden (carbon and job leakage Schutz).

Kritisch bewertet werden müssen außerdem zwei neue Solidaritäts- wie Kompensationsmechanismen in Form einer zusätzlichen Reserve von 2 Prozent sowie einer freien Zuteilung in Höhe von 10 Prozent an Mitgliedstaaten mit einem BIP, das unterhalb von 60 Prozent bzw. 90 Prozent des EU-Durchschnitts liegt. Hier besteht das Risiko der Störung der Wettbewerbsbedingungen.

Der Europäische Rat will nach Paris 2015 (COP 21) auf die 2030 Ziele zurückkommen. Damit besteht ein Öffner für eine politische Überprüfung.

Ansprechpartnerin:  
Dörte Schramm (BDI), [d.schramm@bdi.eu](mailto:d.schramm@bdi.eu)

## Rat für Beschäftigung und Soziales (EPSCO): Politische Einigung zur Einrichtung einer EU-Plattform gegen Schwarzarbeit erzielt



Die Arbeits- und Sozialminister der EU-Mitgliedstaaten erzielten beim EPSCO-Rat am 16. Oktober 2014 eine allgemeine Ausrichtung zum Beschlussvorschlag der EU-Kommission vom 9. April 2014 zur »Einrichtung einer Europäischen Plattform zur Stärkung der Zusammenarbeit bei der Prävention und Abschreckung von nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit«.

Diese politische Einigung sieht eine verpflichtende Mitgliedschaft der relevanten Durchsetzungsbehörden aller EU-Mitgliedstaaten an der Plattform sowie eine offene Liste konkreter Initiativen zur Prävention und Abschreckung von Schwarzarbeit vor, die die EU-Plattform durchführen könnte. Trotz verpflichtender Teilnahme an dieser Plattform hielt der EPSCO-Rat in seiner Ausrichtung fest, dass angesichts der unterschiedlichen Ursachen nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit in den einzelnen Mitgliedstaaten und der damit einhergehenden unterschiedli-

chen jeweiligen nationalen Lösungsansätze diese über den Grad ihrer Mitwirkung an der europäischen Zusammenarbeit selbst entscheiden können. Auch soll es den Mitgliedstaaten überlassen bleiben, welche Maßnahmen sie zur Prävention und Abschreckung von Schwarzarbeit auf nationaler Ebene durchführen. Eine Harmonisierung auf EU-Ebene wird vom Rat richtigerweise ausgeschlossen.

Die erzielte allgemeine Ausrichtung im Rat ist sehr zu begrüßen. Die gegenüber dem Kommissionsvorschlag vorgenommenen klarstellenden Änderungen tragen den Forderungen der BDA nach unverbindlichen Instrumenten und keiner europaweiten »one-size-fits-all«-Lösung für die Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung von Schwarzarbeit Rechnung.

Die Beratungen im Europäischen Parlament werden nun beginnen. Als Berichterstatter des federführenden Ausschusses für Arbeit und soziale Angelegenheiten wurde Herr Georgi Pirinski (S&D-Fraktion, Bulgarien) ernannt.

Ansprechpartnerin:  
Séverine Féraud (BDA), [s.feraud@arbeitgeber.de](mailto:s.feraud@arbeitgeber.de)

## Bankenunion: Festsetzung der Bankenabgabe entlastet Kleininstitute

Am 21. Oktober 2014 hat die EU-Kommission ihren Vorschlag zur konkreten Festlegung der Bankenabgabe vorgelegt, mit der ab 2016 der gemeinsame Bankenabgewaltfonds der Eurozone finanziert werden soll. Der Fonds soll bis Ende 2024 ein Volumen von rund 55 Milliarden Euro erreichen. Der Fonds steht für solche Fälle bereit, in denen die Kosten für die Abwicklung einer Bank nicht durch die Beteiligung der Bankeigentümer und Gläubiger (»bail-in«) abgedeckt werden kann. Die Mitgliedstaaten hatten die EU-Kommission beauftragt, eine Methodik für die Festsetzung der Bankenbeiträge zu erarbeiten.

Nach dem Kommissionsvorschlag sollen die Beiträge jährlich bestimmt werden und dabei Größe und Risikoprofil der jeweiligen Bank berücksichtigen. Bemessungsgrundlage für die Beiträge soll die Summe der Verbindlichkeiten der jeweiligen Bank abzüglich Eigenkapital und garantierter Einlagen sein. Für große Banken berechnet sich die Abgabe aus einem fixen Sockelbeitrag, der um einen Risikoanpassungsmultiplikator er-

gänzt wird. Der Multiplikator kann einen Wert zwischen 0,8 (für risikoaverse Institute) und 1,5 (für Banken mit hohem Risikoprofil) annehmen.

Kleinere Banken mit einer Bilanzsumme unter einer Milliarde Euro und einer Bemessungsgrundlage von unter 300 Millionen Euro sollen einen Pauschalbetrag zahlen, der je nach Bankgröße zwischen 1.000 und 50.000 Euro pro Jahr beträgt. Zudem wird die Teilnahme an einem Institutssicherungssystem bei der Berechnung als risikomindernd berücksichtigt. Damit ist die EU-Kommission dem EU-Parlament sowie der Bundesregierung entgegengekommen, die eine stärkere Entlastung von kleinen, risikoarmen Geschäften nachgehenden Banken gefordert hatten. Die neue EU-Kommission wird den Vorschlag zur Bankenabgabe nach dem 1. November 2014 offiziell annehmen. Dieser muss bis Ende des Jahres 2014 im Rat erörtert und verabschiedet werden.



Der gemeinsame Abwicklungsfonds ist ein wichtiger Bestandteil der im Rahmen der Bankenunion beschlossenen Haftungskaskade, wodurch der Einsatz von Steuergeldern zur Bankenrettung verhindert und ein Zusammenhang zwischen Risiko und Haftung hergestellt werden soll. Das Verursacherprinzip als wichtigste Leitlinie für die Berechnung der Bankenabgabe zu verankern, wie von der Kommission vorgeschlagen, ist daher angemessen.

Ansprechpartner:

Elisaveta Gomann (BDA), [e.gomann@arbeitgeber.de](mailto:e.gomann@arbeitgeber.de)  
Dr. Reinhard Kudiß (BDI), [r.kudiss@bdi.eu](mailto:r.kudiss@bdi.eu)

## ABS-Käufe der EZB: An der Grenze des Mandats

Die Europäische Zentralbank (EZB) hat am 2. Oktober 2014 weitere geldpolitische Maßnahmen beschlossen, um die Kreditvergabe an die Realwirtschaft in der Eurozone anzukurbeln und einer drohenden deflatorischen Entwicklung entgegenzuwirken. Die Notenbank plant, den Banken Kreditverbriefungen und Pfandbriefe in Höhe von bis zu 1.000 Milliarden Euro abzukaufen. Erste Pfandbriefkäufe haben bereits stattgefunden.

Die bisherigen Notenbankbeschlüsse – diverse Leitzinssenkungen, längerfristige Refinanzierungsgeschäfte mit Bindung an die Kreditvergabe der Banken, »Strafzinsen« auf Einlagen – haben bislang noch nicht die erhoffte Wirkung gebracht, nämlich das Kreditvolumen für unternehmerische Investitionen auszuweiten. Inwieweit die neuen Maßnahmen greifen, bleibt abzuwarten.

Idealerweise ermöglicht der Ankauf von ABS-Papieren und Pfandbriefen eine Entlastung der Bankbilanzen und schafft so Spielräume für neue Kreditvergabe. Zwar haben europäische Banken in den letzten Jahren ca. 400 Milliarden Euro zur Bilanzkonsolidierung ergriffen. Allerdings ist ihre Profitabilität noch schwach. Zentral für ein Anspringen des Kreditmotors auch in den Krisenländern wird sein, die gestörte Transmission der Geldpolitik zu überwinden, damit geldpolitische Signale wie der Leitzins auch wieder in die Realwirtschaft ankommen. Das kann nur dann funktionieren, wenn die Eurostaaten konsequent Strukturreformen voranbringen und für Impulse auf der Kreditnachfrageseite sorgen. Auch durch den Stresstest, dessen Ergebnisse nun vorliegen, könnte sich die Situation verbessern. Zentral wird vor allem die Beseitigung der Altlasten in den Bankbilanzen sein.

Der jetzt beschlossene Ankauf von ABS-Anleihen und Pfandbriefen durch die EZB stellt eine Zäsur in ihrer Geldpolitik dar. Die Umsetzung des Programms muss mit größter Umsicht er-



folgen, um mögliche neue Risiken für die Finanzmarktstabilität zu vermeiden. Auf keinen Fall sollte die EZB ausfallgefährdete Wertpapiere ankaufen. Damit würden die Ausfallrisiken der Banken letztlich auf den Steuerzahler abgewälzt, was gerade durch die geplante Haftungskaskade im Zuge der Bankenunion vermieden werden soll. Die Verbriefung sollte primär eine realwirtschaftliche Veranstaltung bleiben. Hier könnte sie positive Wirkungen entfalten, wenn die richtigen regulatorischen Weichenstellungen gesetzt werden.

Ansprechpartner:

Elisaveta Gomann (BDA), [e.gomann@arbeitgeber.de](mailto:e.gomann@arbeitgeber.de)  
Dr. Reinhard Kudiß (BDI), [r.kudiss@bdi.eu](mailto:r.kudiss@bdi.eu)

## EU-Kommission veröffentlicht Weißbuch zur Überarbeitung der Fusionskontrollverordnung

Die Europäische Kommission hat am 9. Juli 2014 das Weißbuch »Eine wirksamere EU-Fusionskontrolle« veröffentlicht, um die Überarbeitung einzelner Regelungen der EU-Fusionskontrollverordnung (FKVO) voranzutreiben. Mit der Veröffentlichung des Weißbuchs gab die Kommission bis zum 3. Oktober 2014 Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen einer öffentlichen Konsultation.

Langfristig setzt sich die Kommission das Ziel, das auf der FKVO beruhende System auf EU-Ebene weiter zu harmonisieren, hin zu einem echten »Europäischen Raum der Fusionskontrolle«. Mittelfristig will sie eine Verbesserung des Fusionskontrollverfahrens durch eine Ausweitung der FKVO auf wettbewerbsbeschränkende nicht-kontrollierende Minderheitsbeteiligungen erreichen. Ferner zielt die Kommission auf eine Verbesserung des Verweisungssystems von Fusionsfällen zwischen EU-Kommission und nationalen Wettbewerbsbehörden vor und nach der Notifizierung ab.

Schon im Vorfeld hatte sich der BDI zum Arbeitspapier der Kommission vom 20. Juni 2013 gegen eine Erweiterung des Anwendungsbereichs der FKVO mangels erkennbarer Regelungslücke ausgesprochen. Trotz starker Kritik von Seiten der Wirtschaft, hält die Kommission jedoch an ihren Vorstellungen nach Maßgabe des Weißbuchs fest und schlägt die Einführung eines sogenannten gezielten Transparenzsystems vor. Der BDI befürwortet zwar grundsätzlich, die EU-Fusionskontrolle effektiver und effizienter zu gestalten. Eine Ausweitung des Anwendungsbereichs der FKVO auf den Erwerb nicht-kontrollierender Minderheitsbeteiligungen lehnt der BDI aber ausdrücklich ab.

Die EU-Kommission räumte in ihrem Arbeitspapier schon selbst ein, dass die Anzahl der Fälle mit potentiell schädlichen Auswirkungen in diesem Bereich gering sei. Ob diese wenigen Einzelfälle die Unterwerfung unter die Fusionskontrolle rechtfertigen, darf daher stark bezweifelt werden. Zwar mag es gewisse Kon-

stellationsen geben, bei denen nicht ausgeschlossen ist, dass in Einzelfällen nicht-kontrollierende Minderheitsbeteiligungen wettbewerbsdämpfende Effekte haben. Regelmäßig weisen derartig gelagerte Fälle aber kein hinreichendes Gefährdungspotential für den Wettbewerb auf. Zudem werden sie hinreichend durch bestehende gesetzliche Regelungen vor Wettbewerbsverzerrung geschützt.

Eine Erweiterung der FKVO in der vom Weißbuch vorgeschlagenen Form hätte auch unmittelbare Auswirkung auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und würde beispielsweise Investitionsmodelle zur Förderung junger, innovativer Start-Up-Unternehmen, so genannte Venture Capital-Investments, betreffen. Diese Venture Capital-Investments fördern Start-Ups mittels finanzieller Unterstützung und gesellschaftlicher Beteiligung. Der Großteil der durch Unternehmen durchgeführten Venture Capital-Investments wäre nach Maßgabe des Weißbuchs einer Informationspflicht unterworfen.

Es ist daher zu befürchten, dass Investoren aufgrund des hohen Ermittlungs-, Prüfungs- und Abwicklungsaufwands der EU-Fusionskontrolle schon bei kleinen strukturellen Investments abgeschreckt werden, überhaupt ein finanzielles Engagement zu übernehmen. Der BDI warnt davor, dass eine derartige Finanzierungsschwächung innovativer KMUs nicht nur erhebliche innovationshemmende Effekte zur Folge hätte, sondern mittelfristig auch eindeutig negativen Einfluss auf Wachstum und Beschäftigung in der EU. Denn gerade solche jungen Unternehmen sind ein wichtiger Motor für mehr Wachstum, Innovation und Beschäftigung in Europa. Im Vergleich zu den USA ist der Venture-Capital-Markt in Europa insgesamt noch unterentwickelt. Dieses Problem sollte nicht noch durch die Ausweitung der FKVO verschärft werden.

Ansprechpartnerin:  
Stefanie Stündel (BDI), [s.stuendel@bdi.eu](mailto:s.stuendel@bdi.eu)

## Strategie »Europa 2020«: BDA und BDI fordern konsequente Ausrichtung auf Wettbewerbsfähigkeit

BDA und BDI haben sich mit einer gemeinsamen Stellungnahme an der öffentlichen Konsultation der EU-Kommission zur Halbzeitbewertung der Strategie »Europa 2020« beteiligt. Darin fordern sie, die im März 2010 auf den Weg gebrachte EU-Strategie zur Förderung eines »intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums« konsequent an den politischen Prioritäten der neuen EU-Kommission auszurichten.

Die »Politischen Leitlinien« und die Arbeitsstrukturen der neuen Kommission sind klar auf Investitionen und Wettbewerbsfähigkeit ausgerichtet. Nur wenn »Europa 2020« diese Ziele unterstützt, kann die Strategie einen Beitrag zur Bewältigung der Krise in Europa und der längerfristigen strukturellen Herausforderungen leisten, die mit dem sich verstärkenden globalen Wettbewerb und dem demografischen Wandel einhergehen.

Mit Blick auf alle fünf Kernziele der Strategie »Europa 2020« muss die Stärkung der globalen Wettbewerbsfähigkeit als Motor für Innovation, Beschäftigung und Wohlstand als zentrale Richtschnur für alle EU-Institutionen gelten. Eine starke industrielle Basis als Herz einer wettbewerbsfähigen Wirtschaft ist die Grundvoraussetzung, damit die EU vom globalen Wachstum profitieren, ihre sozialen und umweltpolitischen Ziele erreichen und ihren Bürgerinnen und Bürgern eine gute Zukunftsperspektive bieten kann.

Deutlich verbessert werden müssen vor allem die Kohärenz der Ziele von »Europa 2020« sowie deren tatsächliche Umsetzung. Die Kommission sollte insbesondere den Wettbewerbsfähigkeits-Check viel konsequenter anwenden, um weitere Belastungen für die Wirtschaft in Europa frühzeitig zu vermeiden.

Der Fokus sollte darauf liegen, bestehende Maßnahmen zu implementieren und durchzusetzen. Kernprojekte für Investitionen und Wachstum wie die Schaffung eines vollständig vernetzten digitalen Binnenmarktes, die Vollendung des Energiebinnenmarktes und der Abschluss der Verhandlungen über ein umfassendes transatlantisches Handels- und Investitionsabkommen (TTIP) sollten in dieser Amtszeit umgesetzt werden.

Auf Grundlage der Konsultation wird Vizepräsident Jyrki Katainen einen Vorschlag zur Überarbeitung der Strategie ausarbeiten. Der Europäische Rat soll im März 2015 Beschlüsse fassen.

## Grenzüberschreitende Verschmelzungen und Spaltungen



Die EU-Kommission hat im September 2014 eine Konsultation zu grenzübergreifenden Verschmelzungen und Spaltungen eingeleitet, die noch bis zum 1. Dezember 2014 andauert. Diese Initiative war bereits im Rahmen des Aktionsplans zum Europäischen Gesellschaftsrecht und zur Corporate Governance (COM (2012) 740 final) angekündigt worden und sammelt Datenmaterial, das der Überarbeitung der Verschmelzungsrichtlinie zugrundegelegt werden soll.

Ziel der Konsultation ist es, Informationen zur Funktionsfähigkeit des bestehenden EU-Rechtsrahmens für grenzüberschreitende Unternehmenstätigkeiten und Anregungen zu den zu überarbeitenden Regelungen der Richtlinie 2005/56/EG über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten (sog. Verschmelzungsrichtlinie) zu sammeln. Außerdem soll ein möglicher Rechtsrahmen für grenzüberschreitende Spaltungen von Gesellschaften ausgelotet werden.

Beide Maßnahmen waren bereits im Rahmen des Aktionsplans zum Europäischen Gesellschaftsrecht und zur Corporate Governance (COM(2012) 740 final) angekündigt und eine Öffnung der Verschmelzungsrichtlinie auch für Spaltungen in Aussicht gestellt worden. Zur Unterstützung der Arbeiten an der Verschmelzungsrichtlinie hatte die EU-Kommission im ersten Halbjahr 2014 zudem eine 14-köpfige informelle Expertengruppe eingerichtet, an der auch namhafte Professoren aus Deutschland beteiligt sind.

Ansprechpartner:  
Max Conzemius (BDA), [m.conzemius@arbeitgeber.de](mailto:m.conzemius@arbeitgeber.de)  
Joscha Ritz (BDI), [j.ritz@bdi.eu](mailto:j.ritz@bdi.eu)

Eine aus 2013 stammende über 1000 Seiten umfassende Studie über die Anwendung der Verschmelzungsrichtlinie kommt ferner zu dem Ergebnis, dass die Richtlinie einen großen Beitrag zu Effizienzgewinnen und Kostensenkungen und damit zur Erhöhung der Anzahl grenzüberschreitender Zusammenschlüsse geleistet hat. Sie identifiziert aber auch Hindernisse, die die volle Anwendbarkeit der Richtlinie in Frage stellen. So werden zum Beispiel die Verfahrensregeln als ein Unsicherheitsfaktor und als zu komplex bewertet. Gleches gelte für die Regeln zum Gläubigerschutz, zum Schutz von Minderheitsaktionären und zur Bewertung des Aktivvermögens.

Die Teilnehmer der Konsultation werden vor allem aufgefordert, Informationen zu bestehenden Hindernissen bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten zu geben und auszuführen, welche Änderungen am bestehenden Rechtsrahmen ihres Erachtens erforderlich sind, um mögliche Kostenersparnisse durch verbessertes Handeln auf EU-Ebene zu erreichen.

Der BDI hatte sich bereits im Rahmen einer früheren Befragung zur Zukunft des Europäischen Gesellschaftsrechts positiv gegenüber einer Spaltungsrichtlinie geäußert. Ein EU-weiter Rechtsrahmen könnte Unternehmen mehr Rechtssicherheit bei der Durchführung von grenzüberschreitenden Spaltungen ermöglichen.

Ansprechpartnerin:  
Carolina Müller (BDI), [c.mueller@bdi.eu](mailto:c.mueller@bdi.eu)

## Zukunft der Handelsvertreter-Richtlinie (86/653/EWG)



Die EU-Kommission hat im letzten Jahr entschieden, die Handelsvertreter-Richtlinie 86/653/EWG im Rahmen des REFIT-Programms der EU-Kommission zu überprüfen. Im Wege einer öffentlichen Konsultation sollte die Funktionsfähigkeit der Richtlinie bewertet und geklärt werden, ob die Richtlinie überarbeitet werden sollte. Der BDI sieht in seiner Stellungnahme keinen Revisionsbedarf.

Die Richtlinie 86/653/EWG legt fest, welche Handelsvertreter unter ihren Anwendungsbereich fallen und harmonisiert die Rechte und Pflichten dieser Handelsvertreter und ihrer Auftraggeber. Ziel der Konsultation war es, die Funktionsfähigkeit der Richtlinie zu bewerten. Erstmals seit dem Inkrafttreten der Richtlinie sollte deren Eignung für die angestrebten Zwecke, insbesondere in Bezug auf Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz, Konsistenz und EU-Mehrwert überprüft werden. Erwünscht waren außerdem Angaben zu den Auswirkungen der Richtlinie, dem relevanten Markt für Handelsvertreter und Unternehmer sowie Vorschläge der Interessenvertreter zur Zukunft der Richtlinie.

Aus Sicht der deutschen Industrie besteht kein Bedarf, die europäische Richtlinie 86/653/EWG abzuändern. Der BDI empfiehlt in seiner Stellungnahme zu der Konsultation, dass die durch die Richtlinie geschaffenen Mindestharmonisierungen beibehalten und die weitere europaweite Durchsetzung des Handelsvertreterrechts gestärkt werden sollte, anstatt auf eine Revision der Richtlinie hinzuwirken.

### Bildnachweise:

© Europäische Union 2014 - Quelle: Europäisches Parlament (1,2) [URL-Link](#), plainpicture (1,2), Fotolia/Peter Kirillov (1,3), Photocase/eris23 (1,4), Fotolia/Mattilda (1,5), Fotolia/Erk (1,5), Fotolia/Tiberius Gracchus (1,7), Fotocommunity/Miredi (1,8)

Redaktion: Leonie Dack, Joscha Ritz (V.i.S.d.P.)

Die Verantwortung für die Inhalte der Fremdbeiträge tragen die jeweiligen Autoren.

Die Richtlinie hat zu einem europaweiten Grundkonsens über das Vertriebsmodell »Handelsvertreter« geführt und stellt ein Mindestmaß an verlässlichen Regelungen sicher. Dadurch werden grenzüberschreitende Vertragsverhandlungen und Vertragsabschlüsse beschleunigt und vereinfacht. Die erreichte Minimalharmonisierung ermöglicht den Aufbau effizienter und wettbewerbsfähiger Lieferketten.

Durch den einheitlichen Rechtsrahmen sind etwaige Risiken bei der Ausweitung der Vertriebsorganisation in andere Mitgliedstaaten der europäischen Union mit Handelsvertretern überschaubar, da man mit den gesetzlichen Regelungen bereits vertraut ist. Das trägt dazu bei, bestehende Hindernisse für den innergemeinschaftlichen Handel abzubauen.

Seit Inkrafttreten der Richtlinie hat die Zahl der Handelsvertreter in ganz Europa als auch die Zahl der Unternehmen, die mit Handelsvertretern kooperieren, stetig zugenommen. Das deutet darauf hin, dass die Handelsvertreterbeziehungen und die Vorschriften, die für dieses Ziel geschaffen wurden, insgesamt zweckmäßig sind.

Der durch die Richtlinie geschaffene Mindeststandard darf daher nicht zur Diskussion gestellt werden. Die in der Richtlinie normierten Rechte und Pflichten sind ausgewogen und haben sich in der Praxis bewährt. Es gibt demzufolge keinen Anpassungsbedarf. Auch wenn die Richtlinie aus dem Jahr 1986 stammt, wird sie mit ihren Regelungen den heutigen Anforderungen an einen verlässlichen Rechtsrahmen noch immer gerecht.

Es bleibt nun abzuwarten, inwieweit die EU-Kommission den Bedenken zu einer Überarbeitung Rechnung tragen wird. Der BDI wird die weiteren Entwicklungen aktiv mitverfolgen und sich dafür einsetzen, dass es zu keiner inhaltlichen Revision der Handelsvertreter-Richtlinie kommt.

Ansprechpartnerin:  
Carolina Müller (BDI), [c.mueller@bdi.eu](mailto:c.mueller@bdi.eu)